

II-349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.1.1967

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Präsidenten des Nationalrates Dr. M a l e t a
auf die Anfrage (II-345 d.B.) des Abgeordneten C z e t t e l ,
betreffend den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit.

.....

Die gemäß § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, an mich gerichtete Anfrage vom 18. Jänner 1967 in II-345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., betreffend den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das beim Kreisgericht Wiener Neustadt gegen den Abgeordneten Anton Wodica unter der GZ 2 Cg 711/66 anhängige zivilgerichtliche Verfahren habe ich seinerzeit zum Anlaß genommen, den Herrn Bundesminister für Justiz um Mitteilung über die Art des bezeichneten Gerichtsverfahrens zu ersuchen und mir seine diesbezügliche Auffassung im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 57 Abs. 1 B.-VG., betreffend die berufliche Immunität, mitzuteilen.

Der Bundesminister für Justiz hat in Entsprechung dieses Ersuchens mir den Stand des zivilrechtlichen Verfahrens gegen Abgeordneten Wodica bekanntgegeben und zur Frage des Umfangs der beruflichen Immunität eine aus Kompetenzgründen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eingeholte Stellungnahme unvorgreiflich einer allfälligen Rechtsprechung zugeleitet.

Diese Nachricht habe ich meinen beiden Stellvertretern im Amte sowie den Obmännern der parlamentarischen Klubs am 22. November 1966 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Um die Mitglieder der Präsidialkonferenz über den Stand des bezeichneten Verfahrens auch weiterhin informieren zu können, ergriff ich neuerlich die Initiative und ersuchte den Herrn Bundesminister für Justiz am 16. Dezember 1966 um Bekanntgabe des letzten Standes der Angelegenheit. Die mir vom Herrn Bundesminister für Justiz dazu erteilte Information habe ich den Herren Zweiten und Dritten Präsidenten des Nationalrates sowie den Herren Klubobmännern mit Schreiben vom 23. Dezember 1966 bekanntgegeben.

Über diese auf Grund des § 7 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz und unter Beachtung der bestehenden Gesetze getroffenen Veranlassungen hinaus stehen mir jedoch im Gegenstande keine Befugnisse zu, auf die ausschließlich der unabhängigen Rechtsprechung vorbehalten Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges Einfluß zu nehmen.

Eine Bindung der Organe der Rechtsprechung an die auch in der im vorstehenden bezeichnete Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vertretene Auffassung, wonach die berufliche Immunität auch zivilrechtliche Klagen ausschließt, wäre nur im Wege einer authentischen Interpretation des Artikels 57 Abs. 1 B.-VG. durch den Bundesverfassungsgesetzgeber möglich.

-.-.-.-.-